

§ 39 GHV 2007 Einstellung

GHV 2007 - Geflügelhygieneverordnung 2007

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Legehennenbetriebe dürfen Tiere nur dann einstellen, wenn

1. 1. zum Zeitpunkt der Einstellung Untersuchungsergebnisse vorliegen, wonach diese Tiere frei von *Salmonella typhimurium*, *Salmonella enteritidis*, *Salmonella gallinarum pullorum*, *Salmonella infantis*, *Salmonella virchow* und *Salmonella hadar* sind und diese Ergebnisse auf Grund folgender Probenahmen erzielt wurden:
 1. a) die Probenziehung ist gemäß § 41 Abs. 2 durchzuführen;
 2. b) die Proben sind im Junghennenaufzuchtbetrieb am ersten Tag, in der achten bis zwölften Woche sowie zwei Wochen vor Übergang in die Legephase oder die Legeeinheit durch den Betreuungstierarzt zu entnehmen;
2. 2. die Tiere gemäß § 10 gegen *Salmonella enteritidis* geimpft sind.

In Kraft seit 01.11.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at